



**A-Post**

15. Mai 2015

Politische Gemeinde Grabs  
Sporgasse 7  
Postfach 64  
9472 Grabs

Geschäft Nr. 15-3454

**Gemeinde Grabs: Genehmigung eines Gemeindeerlasses**

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

• **Baulinienplan Schlussbach**

Die Gemeinde beabsichtigt, bei der Mündung des Schlussbaches in den Grabserbach einen Grobgeschiebesammler zu erstellen, um den Hochwasserschutz zu verbessern. Dazu wurden ein Wasserbauprojekt und ein Baulinienplan erarbeitet.

Zwischen dem Schluss- und Grabserbach wurden bereits mit dem Baulinienplan Grabserbach (Abschnitt Wispel – Restaurant Glocke), vom Baudepartement genehmigt am 10. November 1989, Baulinien für den Gewässerabstand festgelegt. Diese werden mit dem vorliegenden Erlass teilweise aufgehoben.

Mit dem Baulinienplan Schlussbach wird den Anforderungen der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; abgekürzt GSchV) Rechnung getragen und der Gewässerraum vorläufig materiell gesichert. Die formelle Festlegung des Gewässerraumes hat noch zu erfolgen, sobald die kantonalgesetzlichen Bestimmungen vorliegen.

Die kantonale Vorprüfung wurde mit Bericht vom 29. Januar 2015 durchgeführt. Die darin erwähnten Ausführungen wurden berücksichtigt. In den Vorprüfungsunterlagen war ein Unterhaltsbereich aufgeführt, auf den jedoch verzichtet werden konnte. In der Legende sind der entsprechende Eintrag sowie die Sonderbauvorschrift jedoch noch enthalten und sind daher zu streichen.

Der Gemeinderat hat den Baulinienplan am 2. März 2015 erlassen. Die Auflage erfolgte vom 11. März bis 9. April 2015, dazu sind gemäss Angaben der Gemeinde keine Einsprachen eingegangen.



Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und im Sinne der Erwägungen genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

**Baudepartement:**

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'150.--.

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung  
und Geoinformation:

U. Strauss

**Beilagen**

- Genehmigter Erlass (einfach)
- Einzahlungsschein

**Kopie**

- Rechtsabteilung (inkl. Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (inkl. Erlass)
- Tiefbauamt, Rechtsdienst